



JETSIGN-VÜ-2030KF/10 Artikelnummer: 219145

Aufkleber, „Achtung Videoüberwachung!“
gemäß EU-DSGVO, ca. DIN A4, 10 Stück

Inhalt

10 Aufkleber

5 Blankobögen DIN A4, wetterfeste Folien-Etiketten,
für Laserdrucker (AVERY® Zweckform L7917)

Eine Formularvorlage zum einfachen ausfüllen finden Sie auf unserer Website www.videor.com im Downloadbereich des Hinweisschildes.

Kennzeichnungspflicht für Videoüberwachungsanlagen

Die aktuelle Kennzeichnung für Videoüberwachungsanlagen ist in vielen Fällen unzureichend. Eine verdeckte Videoüberwachung ist nur in Ausnahmefällen gestattet, daher muss der Betreiber der Videoüberwachungsanlage auf die Videoüberwachung hinweisen. Dies sollte mit einem entsprechenden Piktogramm und Hinweisen geschehen.

Auch im „alten“ Bundesdatenschutzgesetz (§6b Abs. 2) wird verlangt, dass neben dem Hinweis auf die Videoüberwachung die verantwortliche Stelle bzw. der Verantwortliche angegeben werden muss. Gerade letztere Vorgabe wurde in vielen Fällen nicht befolgt. Durch die bisher eher milden Bußgelder wurde das auch zu keinem großen Problem.

Ab Mai 2018 werden jedoch mit dem Inkrafttreten der EU Datenschutzgrundverordnung zum einen die Informationspflichten erweitert (Artikel 12 und 13 DSGVO), zum anderen drohen bei Verstößen deutlich höhere Bußgelder. So müssen neben den Kontaktdaten des für die Videoüberwachung Verantwortlichen auch dessen Vertreter angegeben werden.

Der Hinweis kann mit Hilfe entsprechender Schilder oder graphischer Symbole (z.B. Piktogramm nach DIN 33450) erfolgen. Er ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt etwa in Augenhöhe anzubringen, damit der Betroffene vor dem Betreten des überwachten Bereichs den Umstand der Beobachtung erkennen kann. Der Betroffene muss einschätzen können, welcher Bereich von einer Kamera erfasst wird, damit er in die Lage versetzt wird, gegebenenfalls der Überwachung auszuweichen oder sein Verhalten anzupassen. Außerdem muss die für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle erkennbar sein, das heißt, wer genau die Videodaten erhebt, verarbeitet oder nutzt.

Entscheidend ist dabei, dass für den Betroffenen problemlos feststellbar ist, an wen er sich bezüglich der Wahrung seiner Rechte ggf. wenden kann. Daher ist die verantwortliche Stelle grundsätzlich mit seinen Kontaktdaten explizit auf dem Hinweisschild zu nennen.

Art. 13 DSGVO „*Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person*“

(1) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten Folgendes mit:

1. den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters;
2. gegebenenfalls die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;
3. die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
4. wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f beruht, die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;
5. gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Mit diesem Hinweisschild erfüllen Sie die mit Artikel 13 geforderte Informationspflicht bei der Erhebung personenbezogener Daten.

Das Hinweisschild ist in folgenden Varianten erhältlich

- | | | |
|--------|----------------------|---|
| 219145 | JETSIGN-VÜ-2030KF/10 | Aufkleber „Achtung Videoüberwachung!“, gemäß EU-DSGVO, ca. DIN A4, 10 Stück |
| 219186 | JETSIGN-VÜ-2030K/1 | Schild Kunststoff „Achtung Videoüberwachung!“, gemäß EU-DSGVO, ca. DIN A4 |

Ihr Ansprechpartner

	jetrics ist eine eingetragene Marke von
	VIDEOR E. Hartig GmbH Carl-Zeiss-Straße 8 63322 Rödermark Deutschland Telefon: +49 6074-888-111 E-Mail: info@videor.com Internet: www.videor.com